



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

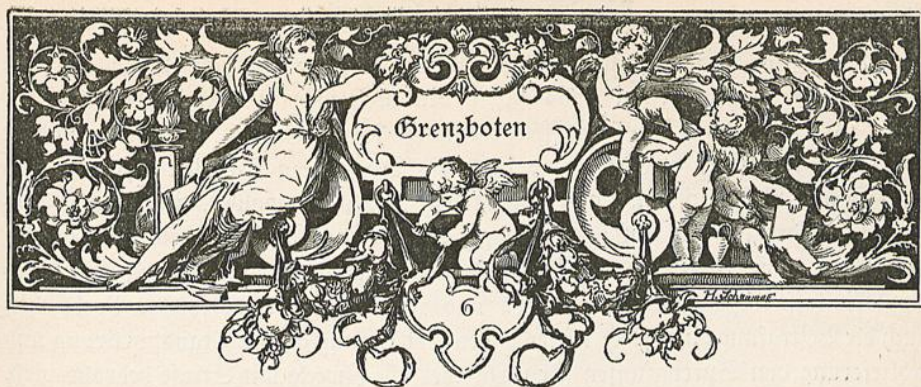
DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Dynamitattentate in London.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die Dynamitattentate in London.

Am 24. Januar, an einem Samstage, an welchem die Besichtigung des Towers und des Parlamentsgebäudes in London dem Publikum gestattet ist, haben verruchte Hände die Gelegenheit benutzt, in beiden Gebäuden Dynamitexplosionen zu veranstalten. In der Westminsterhalle wurden siebzehn, im Tower sieben Personen mehr oder weniger schwer beschädigt; die in der ersteren mit der Beseitigung des entdeckten Dynamitpackets sich befassenden beiden Polizeibeamten sind in einer Weise verwundet worden, daß sie voraussichtlich das Leben verlieren werden. Angesichts der im März 1883 auf der Westminsterbrücke von dem Haupte der irisch-amerikanischen Dynamitverschwörer Dr. Gallagher gegenüber seinem Genossen Norman, als er diesem das Parlamentsgebäude zeigte, gethanen Äußerung: „Wenn das zusammenbricht, wird es einen gehörigen Knall geben,“ angesichts der in Bahnhöfen, auf der Londonbrücke und an andern Orten in letzter Zeit teils versuchten, teils vollführten Dynamitattentate und angesichts des Umstandes, daß die beiden jetzt vorliegenden Verbrechen den Zwecken keines andern Menschen irgend dienlich sein konnten, ist es, obgleich die Verbrecher noch nicht aufgefunden sind, doch keinem Zweifel unterworfen, daß wir es auch hier wieder mit einer That der Anarchisten, seien diese nun Fenier, irische Nationalligisten oder Internationale, zu thun haben. Daß diese Annahme die richtige ist, beweisen auch die Vorgänge bei einer am 25. Januar in Chicago abgehaltenen Sozialistenversammlung, in welcher die am Tage zuvor in London verübten Attentate von mehreren Rednern gepriesen und der Gebrauch des Dynamits gegen die besitzenden Klassen anempfohlen wurde.

Die englische Regierung hat vor kurzer Frist ein strenges Gesetz gegen die Dynamitverbrechen eingebracht, und das Parlament hat dasselbe an einem

und demselben Tage beraten und angenommen; das deutsche Reich hat mit seinem Gesetz vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen ebenfalls seinen Behörden eine brauchbare Waffe in die Hand gegeben, und auch die Vereinigten Staaten scheinen dem allgemeinen Bedürfnisse nunmehr Rechnung tragen zu wollen, indem von dem Senator Edmunds in den letzten Tagen ein Gesetzentwurf bei dem Senate eingebracht worden ist, in welchem neben den Maßregeln zur Bestrafung der durch Explosivstoffe begangenen Verbrechen und zur Verhinderung solcher Verbrechen auch die Bestrafung einer jeden wissentlichen Beteiligung an der Transportirung und Ablieferung von Sprengstoffen für verbrecherische Zwecke mit Strafe bedroht wird.

Wenn nun auch mit diesen von den einzelnen Ländern angenommenen Gesetzen der Anfang zur wirksamen Bekämpfung der überall verbreiteten Anarchistenbande gemacht ist, so genügen doch die bisherigen Maßregeln keineswegs, um die Seuche mit der Wurzel auszurotten. Es ist eine Vereinbarung sämtlicher kultivirten Nationen dahin nötig, daß alle Anarchistenattentate verfolgt werden, sie mögen begangen worden sein, wo sie wollen; die Anarchisten müssen gegenseitig ausgeliefert werden, es darf für dieselben keine Stätte mehr geben, von welcher aus sie ihre Brandreden ungestraft in die Welt gehen lassen können, ob dieselben nun zum Angriff gegen den Staat aufreizen, in welchem sie sich augenblicklich befinden, oder gegen einen andern; die sämtlichen Staaten dürfen keinen Unterschied mehr darin machen, unter welcher Firma das Verbrechen gepredigt wird, und ganz besonders muß der Wahn fallen, ein zu sogenannten politischen Zwecken verübtes oder geplantes Verbrechen habe irgendeinen Anspruch auf andre Behandlung und Beurteilung als jedes andre. Einen Schritt in dieser Richtung haben Preußen und Rußland mit dem unter dem 13. Januar d. J. in St. Petersburg vereinbarten Vertrage über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher gethan, und es ist Aussicht vorhanden, daß in nächster Zeit Oesterreich diesem Vertrage beitreten wird. Der Inhalt dieser auf die jüngste Zusammenkunft der drei Monarchen in Skierniewice zurückzuführenden Vereinbarung geht dahin, daß wegen Totschlags, Thätlichkeit, Körperverletzung, vorsätzlicher Freiheitsberaubung, Beleidigung gegenüber dem Kaiser oder einem Mitgliede seiner Familie, sowie wegen Vorbereitung einer dieser Handlungen, wegen Mordes, Mordversuchs, strafbarer Herstellung oder Innehabung von Sprengstoffen die Auslieferung des Verbrechers auf Verlangen erfolgen soll, ohne Unterschied, ob das betreffende Verbrechen in einer politischen Absicht begangen worden sei oder nicht, und daß in allen andern Fällen eines Verbrechens oder Vergehens die Auslieferung des betreffenden Unterthanen von der ersuchten Regierung in Erwägung gezogen und derselben, wenn nichts entgegensteht, stattgegeben werden soll.


Den „liberalen“ Blättern ist diese Vereinbarung natürlich wieder bedenklich, sie finden insbesondere, daß die zweite Bestimmung hinsichtlich der Auslieferung

wegen der nicht gegen die kaiserliche Familie gerichteten Vergehen behnbar sei und es vollständig dem Ermessen der Regierung überlasse, wegen irgend eines Vergehens dem Auslieferungsbegehren stattzugeben; auch sei die Möglichkeit gegeben, daß jemand z. B. wegen Beleidigung eines Mitgliedes der kaiserlichen Familie angeschuldigt und deshalb ausgeliefert werde, während in Wirklichkeit man seiner aus ganz andern Gründen habhaft werden wolle.

Man sollte meinen, die täglich sich mehrenden Unthaten der Anarchisten, ihr die ganze bürgerliche Gesellschaft mit Tod und Vernichtung bedrohendes System des Muehelnordes, die uns selbst so nahe berührenden Schandthaten auf dem Niederwalde und neuestens in Frankfurt, die von Tag zu Tag wachsende Frechheit dieser Mörderbande könnten auch einem „liberalen“ Politiker genügen, um seine Bedenken hinsichtlich eines etwaigen Mißbrauches des angeführten Auslieferungsvertrages gegenüber der Notwendigkeit von Schutzmaßregeln zu gunsten des Staates und der Gesellschaft fallen zu lassen. Zur Ausdehnung des preußisch-russischen Vertrages auf das deutsche Reich ist die Zustimmung des Reichstages erforderlich. Hoffen wir, daß der Majorität die notwendige Erleuchtung nicht fehlen werde.



England und Rußland in Asien.

 enken wir auch gegenwärtig, wenn wir an England und sein überseeisches Weltreich denken, unsre Aufmerksamkeit vorzüglich nach dem südlichen Afrika und nach den Inselgruppen des Stillen Ozeans, so dürfen wir doch niemals die Hauptfrage ganz aus den Augen verlieren, deren Gegenstände in Asien liegen und deren brennender oder, wie wir richtiger sagen werden, glimmender Punkt jetzt im Zentrum dieses Weltteils zu suchen ist. Vorläufig bedeckt ihn der Schnee der Steppen und Wüsten am Murgab und Amu Darga, aber mit dem Frühjahr, wo der Schnee thaut, wird auch die Frage wieder aufthauen und sofort wieder in Fluß kommen: zunächst, wo die Grenze zwischen der englischen und der russischen Machtsphäre in Mittelasien zu ziehen sei, dann, wie bald der oft geleugnete, immer fortgesetzte Marsch der Russen nach Aftghanistan, dem Vorlande Britisch-Indiens, weiter gehen und ein deutlicher erkennbarer Schritt nach dem Gebiete hin gethan werden wird, in welchem die moskowitzische Weltmacht endlich nicht mehr schleichend, sondern in direktem Sprunge mit der britischen zusammentreffen muß. Die Sache liegt uns nur scheinbar fern; seit Deutsch-